

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

Autor: Hafner, Pius

Kapitel: IV: Die Stellung des Bundesrates zur Petition und die Diskussion in den eidgenössischen Räten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mierten an und meint, daß diese im Bunde für ihre Kirche die gleichen Rechte verlangen müßten, die sie der katholischen einräumen. Behandelten katholische Kantone gemischte Ehen aber als bloßes Konkubinat, «behalten die Protestanten fortdauernd die merkwürdige und schimpfliche Stellung einer verworfenen Sekte»¹. So gesehen erscheint die Aufhebung der Miscehenverbote geradezu als Pflicht des Bundes, da er «unmöglich offbare Verletzung der Rechte und Würde der Menschheit in seinem Gebiete dulden» darf². Hier bricht der «moderne» Gedanke durch, daß dem Bund die Rolle des Hüters der individuellen Freiheitsrechte zukommt. Der «Fall Benz» ist auch nicht mehr nur die Angelegenheit eines einzelnen, die Ehre und Würde der reformierten Konfession ist gefährdet, die Bundesversammlung aufgerufen, sie zu schützen.

IV. DIE STELLUNG DES BUNDESRATES ZUR PETITION UND DIE DISKUSSION IN DEN EIDGENÖSSISCHEN RÄTEN

Am 17. April 1850 kam – wie schon kurz erwähnt³ – die Petition Benz vor den Nationalrat. Ohne eingehende Diskussion und «ohne besondere Abstimmung» überwies der Rat sie zur Prüfung an den Bundesrat. Ein Antrag, die Petition drucken und an alle eidgenössischen Räte verteilen zu lassen wurde mit 49 gegen 35 Stimmen verhältnismäßig knapp gutgeheißen⁴.

1. *Die bundesrätliche Stellungnahme*

Der Bericht des Bundesrates zur Bittschrift lag am 31. Mai vor. Er wurde weder im Bundesblatt veröffentlicht noch sonstwo gedruckt und enthielt im wesentlichen die gleichen Argumente, die der Bundesrat schon in seinem Beschuß «in der Rekurrssache verschiedener Angehöriger des Kt. Schwyz, das Verbot gemischter Ehen betreffend», vom 4. März 1850, vorbrachte⁵.

Der Schwerpunkt der ablehnenden Begründung lag in beiden Stellungnahmen in der Rechtsfrage: nach Ansicht des Bundesrates ist ein kanto-

¹ Ebd., S. 37.

² Ebd., S. 39.

³ Oben S. 42.

⁴ Protokoll des NR vom 17. April 1850.

⁵ Siehe oben S. 34f. Der Beschuß findet sich in: BBl 1850, I, S. 261–276. Der Bericht vom 31. Mai 1850 liegt im BAB, Dossier Gesetze IV/1.

nales Mischehenverbot nicht bundesverfassungswidrig, da die Kantone auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung frei seien. Überdies sei bei der Beratung des Bundesverfassungsentwurfs ein Antrag, das Recht auf Eingehung gemischter Ehen in der Bundesverfassung aufzunehmen, ausdrücklich verworfen worden¹. Das «Prinzip der bürgerlichen Gleichstellung der Konfessionen» sei in der Bundesverfassung nicht vollständig durchgesetzt und es stehe der Bundesversammlung nicht zu, dies nun nachzuholen. Die gegenteilige Ansicht des Petenten beruhe auf einer offensbaren Verwechslung der konstitutionellen mit der gesetzgebenden Gewalt².

Trotz dieser zweimaligen Ablehnung verhiehlte der Bundesrat seine Sympathie für das Anliegen des Petenten in der Sache selbst nicht und hoffte, daß die wenigen noch bestehenden Mischehenverbote «infolge der neuen Bundeseinrichtungen und namentlich der freien Niederlassung in nicht gar ferner Zukunft verschwinden» werden³. Eine zwingende Intervention des Bundes bei zweifelhafter Kompetenz trage selten gute Früchte und könne die gedeihliche Entwicklung des neuen Bundes mehr schädigen als der Fortbestand des Verbotes der gemischten Ehen in einigen Kantonen⁴.

2. *Die Anträge der Nationalratskommission*

Mit dem Beschuß der Mehrheit der vorberatenden Kommission, die Petition zu unterstützen, fiel eine Vorentscheidung. Der vom berühmten Zürcher Alfred Escher verfaßte ausführliche Bericht der Mehrheit vom 11. Juli 1850⁵ stützte sich auf ähnliche Argumente wie die Petition Benz selbst. Neben dem Berichterstatter Escher unterzeichneten den Bericht

¹ BBl 1850, I, S. 273f.

² Bericht des BR vom 31. Mai 1850, S. 3. Bestimmend für die Haltung des BR war der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes Jonas Furrer, nach Gruner (Bundesversammlung, I, S. 71) ein «gemäßigt radikaler» Zürcher.

³ Ebd., S. 2. Vgl. auch die entsprechende Stelle im Beschuß des BR vom 4. März 1850 (BB1 1850, I, S. 267). – Zu den Mischeheverboten anderer Kantone siehe oben S. 25f.

⁴ Bericht des BR vom 31. Mai 1850, S. 2. Gemäß diesem Bericht (S. 1) sind im Jahre 1849 auch aus den Kantonen Wallis und Appenzell I. Rh. Petitionen betreffend die Aufhebung des Mischehenverbotes beim BR eingegangen. Siehe auch SCHOLLENBERGER, Die Schweiz seit 1848, S. 266.

⁵ BBl 1850, III, S. 1–25.

der Kommissionsmehrheit auch die Nationalräte Johann Jakob Trog (SO), Johann Rudolf Brosi (GR) und Jean-Jacques Castoldi (GE)¹.

Besonders großes Gewicht legt der Bericht auf die Interpretation von Art. 44 Abs. 2 der Bundesverfassung, welcher dem Bund das Recht verleiht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Daraus leitet er die «Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes, behufs Ermöglichung des Abschlusses gemischter Ehen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft»² ab und bekämpft dagegen erhobene Einwände. Ausdrücklich lehnt er die Berufung auf die kantonale Souveränität, Art. 3 der Bundesverfassung, ab, da dem Bund durch Art. 44 die Kompetenz zur Gesetzgebung in der Mischehenfrage bereits übertragen sei³. Der Beschuß der Tagsatzung, keine Mischehenerlaubnis in der Bundesverfassung zu verankern, bedeute nur die Verwerfung einer ausdrücklichen Bestimmung in der Verfassung, nicht aber die Ablehnung des Grundsatzes als solchem⁴.

Bezüglich der Zweckmäßigkeit eines Mischehengesetzes verweist der Bericht auf die Tatsache, daß selbst die Päpste gemischte Ehen in den Niederlanden und den westlichen Teilen Preußens «als wahre vollgültige Ehen» anerkannt haben⁵. Zugleich deutet er an, daß selbst die Regierung des Standes Schwyz die Beseitigung des Mischehenverbotes wünsche⁶.

Aus diesen Erwägungen stellte die Kommissionsmehrheit dem Rat den Antrag: «Der Bundesrat ist eingeladen, der Bundesversammlung bis zu ihrem nächsten Zusammentritte den Entwurf zu einem Bundesgesetze zu hinterbringen, durch welches die ungehinderte Abschließung von gemischten Ehen in dem ganzen Umfange der Eidgenossenschaft möglich gemacht wird»⁷.

Demgegenüber vertrat die Kommissionsminderheit, die Nationalrat Silvan O. Schwerzmann verkörperte, in einer kurzen Stellungnahme die Ansicht, Verfügungen über Ehesachen seien Gegenstand der Zivilgesetz-

¹ Zur Biographie der genannten Nationalräte siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 63 ff. (Escher), 433 (Trog), 608 f. (Brosi) und 937 (Castoldi) und dort angeführte Literatur.

² BBl 1850, III, S. 12.

³ Ebd., S. 16–18.

⁴ Ebd., S. 19–22.

⁵ Ebd., S. 22.

⁶ Ebd., S. 23.

⁷ Ebd., S. 24.

gebung der Kantone¹. Dafür sprächen die verschiedenen kantonalen Ehegesetze, die Konkordate vom 12. Juni 1812 und 7. Juli 1819 und nicht zuletzt die Verwerfung einer ausdrücklichen Erlaubnis gemischter Ehen bei der Beratung der Bundesverfassung. Aus diesen Gründen unterstützte die Minderheit die bundesrätliche Schlußnahme.

3. Die Verhandlungen im National- und Ständerat

Am 16. Juli 1850 beriet der Nationalrat über die Mischehenfrage. Nach Verlesung der Kommissionalberichte entfachte sich eine lebhafte Diskussion, wobei sich vor allem die Gegner eines Bundesgesetzes über die gemischten Ehen zu Wort meldeten². So sprachen sich die Nationalräte Jakob Kopp (LU), Philipp Anton von Segesser (LU), Florian Lusser (UR), Antoine de Riedmatten (VS) und Silvan O. Schwerzmann (ZG) in ihren Voten gegen, Bundesrat Ulrich J. Ochsenbein (BE), die Nationalräte Joseph Marzell von Hoffmann (SG) und insbesondere J. H. Alfred Escher (ZH) für ein solches Gesetz aus³. Unentschieden zeigte sich der Bundespräsident D.-Henri Druey (VD), der noch den Zusatzantrag stellte, der Bundesrat sei zu ermächtigen, allfällige Anstände bis zum Erlass des Gesetzes im Sinne der vorgesehenen Mischehenerlaubnis von sich aus zu erledigen.

In einer Eventualabstimmung vereinigte der Antrag der Kommissionsmehrheit 67, jener der Kommissionminderheit nur 13 Stimmen auf sich. In der Schlußabstimmung endlich entfielen auf den Antrag der Mehrheit mit dem Zusatzantrag Druey 65 Stimmen, jene der Minderheit wurden nicht gezählt. Ebenso erübrigten sich die beiden Zusatzanträge zum

¹ Ebd., S. 25–28. Zum Zuger NR Silvan O Schwerzmann siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 375 und dort zitierte Literatur.

² Die lebhafte Diskussion ist aus dem Ratsprotokoll nicht ersichtlich, zeigt aber das Verhandlungsbulletin der Neuen Zürcher Zeitung vom 17. Juli 1850.

³ Zur Biographie dieser Nationalräte siehe die Angaben bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 266 (Kopp), 277 ff. (Segesser), 375 (Schwerzmann), 209 f. (Ochsenbein), 564 (von Hoffmann) und die dort verzeichnete Literatur. Zu Segesser siehe zudem die folgenden später erschienenen Werke: V. CONZEMIUS, Philipp Anton von Segesser 1817–1888, Demokrat zwischen den Fronten, Zürich-Einsiedeln-Köln 1977; E. F. J. MÜLLER-BÜCHI, Philipp Anton von Segesser, Das Konzil, die Revision der Bundesverfassung und der Kulturmampf, Freiburg/Schweiz 1977 (FV, Bd. 18); A. WETTSTEIN, Philipp Anton v. Segesser zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, Freiburg/Schweiz 1975 (ZSKG, Beiheft 25); DIES., Philipp Anton von Segesser als schweizerischer Kirchenpolitiker, Beiträge zu einer Charakterisierung, Hochdorf 1969 (Gfr., Beiheft 13, ZSKG, Beiheft 24).

Minderheitsantrag: jener Nationalrat Kopps, der den Bundesrat einlud, den Kantonen mit Mischehenverboten die Änderung ihrer Gesetzgebung nahezulegen, und jener de Riedmattens, die bisher abseits stehenden Kantone zum Beitritt zum Konkordat über die gemischten Ehen aufzufordern.

Erstaunlich war die Tatsache, daß für den Antrag der Minderheit neben den katholischen Nationalräten Joseph Anton Clemenz (VS), Antoine de Riedmatten (VS), Melchior Jos. Wyrsch (NW), Franz Wirz (OW), Florian Lusser (UR), Philipp Anton von Seggesser (LU), Jakob Kopp (LU), Silvan O. Schwerzmann (ZG), Johann Anton Steinegger (SZ), Anton Schnyder (LU) und Johann Nepomouk Hautle (AI) auch die reformierten Friedrich Fueter (BE) und Alexandre-Félix Alméras (GE) gestimmt hatten¹.

Der Ständerat befaßte sich am 19. Juli mit der Mischehenfrage. Er stimmte dem Nationalrat in der Hauptsache bei, lehnte jedoch den Zusatzantrag Druey, wonach der Bundesrat ermächtigt wurde «allfällige Schwierigkeiten, die in Beziehung auf die gemischten Ehen vorliegen oder noch entstehen könnten», im Sinne eines späteren Gesetzes zu erledigen, ab².

Der Nationalrat lenkte am 20. Juli ein und stimmte dem ständerätslichen Beschuß zu³.

V. DAS MISCHEHENGESETZ

1. *Der Entwurf des Bundesrates*

Dem Bundesrat blieb wenig Zeit zur Erarbeitung eines Mischehen gesetzes, er hatte diesen Auftrag gemäß Beschuß der Räte bis zur nächsten Session zu erfüllen. Daher lag bereits am 31. August 1850 der Gesetzesentwurf des Justizdepartementes vor⁴. Dieser wurde ohne

¹ Zu diesen NR siehe – soweit nicht schon in Anm. 3 S. 55 erwähnt – GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 164 (Fueter), 274f. (Schnyder), 319f. (Steinegger), 329f. (Wirz), 343 (Wyrsch), 530 (Hautle), 861 (Clemenz) und 932 (Alméras) und die dort jeweils angeführte Literatur.

² Schreiben des Präsidenten des Ständerates, Johann Jakob Rüttimann, vom 19. Juli 1850 an den NR (BAB, Gesetze IV/1). Das Protokoll des StR selbst enthält keine näheren Angaben über die Beratung.

³ Protokoll des NR vom 20. Juli 1850.

⁴ BAB, Dossier Gesetze IV/1.